

Stationäre Krankenhausaufenthalte

Damit Sie sich bei einer stationären Behandlung ganz auf Ihre Genesung konzentrieren können, haben wir mit zahlreichen Kliniken in Deutschland Direktabrechnungsverträge geschlossen. Das heißt für Sie: Die Krankenhäuser übermitteln ihre Rechnungen mit allen erforderlichen Patientendaten direkt an uns. Wir überprüfen die Rechnungen und Sie müssen sich um nichts kümmern!

Die stationäre Aufnahme

Damit am Ende alles richtig ist, ist die Aufnahme ins Krankenhaus als Patient der entscheidende Punkt. Denn hier werden Ihre persönlichen Daten aufgenommen und Sie geben am besten an, wie Ihr persönliches Verhältnis von Beihilfe und Krankenkasse ist (z.B. 70% Beihilfe, 30% Krankenkasse).

Mit zahlreichen öffentlich zugelassenen Krankenhäusern haben wir eine Direktabrechnung über die

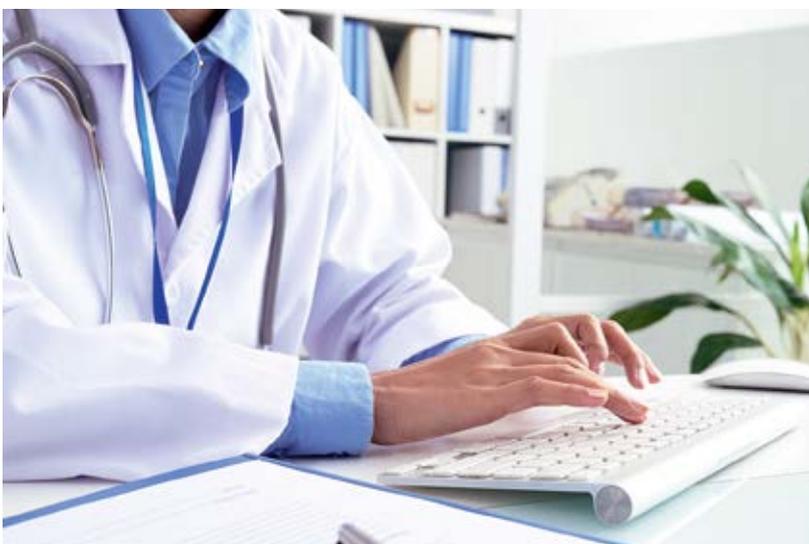
allgemeinen Krankenhausleistungen vereinbart. Das Direktabrechnungsverfahren hat den Vorteil, dass das Krankenhaus keine Vorauszahlungen von Ihnen verlangt und die Krankenhausrechnung direkt an uns sendet. Fragen Sie daher am besten bei der Aufnahme im Krankenhaus nach, ob die Möglichkeit der Direktabrechnung mit uns besteht. Dies gilt auch für anteilige Behandlungskosten, die über uns abgerechnet werden.

Wichtig ist: Sie entscheiden bei der Aufnahme in ein Krankenhaus, ob Sie neben den allgemeinen Krankenhausleistungen noch zusätzliche

Wahlleistungen in Anspruch nehmen möchten. Zu den Wahlleistungen gehören eine Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer und die wahlärztliche Behandlung („Chefarztbehandlung“). Diese zusätzlichen Wahlleistungen werden Ihnen persönlich in Rechnung gestellt und müssen von Ihnen mit einem Leistungsantrag bei uns eingereicht werden – denn eine Direktabrechnung von Wahlleistungen ist nicht möglich.

Nach der Entlassung

Das behandelnde Krankenhaus teilt uns als Ihre Krankenkasse die Entlassung mit und übermittelt später die verschlüsselten Diagnosen der stationären Behandlung. Abhängig von der Hauptdiagnose (d. h., welche Diagnose/Erkrankung wurde hauptsächlich behandelt) und eventuellen Nebendiagnosen (d. h., welche Nebenkrankungen wurden ggf. mitbehandelt und haben Ressourcen des Krankenhauses verbraucht) ergibt sich die Krankenhausrechnung, die mit Ihrer Zustimmung als Direktabrechnung erfolgen kann. Dann übernehmen wir die komplette Rechnungsabwicklung der allgemeinen Krankenhausleistungen.





Entlassungs- anzeige

Werden Sie als Selbstzahler im Krankenhaus aufgenommen, reichen Sie uns bitte mit der Krankenhausrechnung auch die Entlassungsanzeige ein, da diese für die Rechnungsprüfung zwingend benötigt wird. Ohne diese kann es zu Nachfragen oder Verzögerungen in der Antragbearbeitung bzw. Erstattung kommen.

Rechnungs- prüfung und Erstattung

Alle eingehenden Krankenhausrechnungen einer stationären Behandlung werden durch uns geprüft. Entscheidender Punkt bei der Prüfung ist, dass ausschließlich wirtschaftlich angemessene und medizinisch notwendige Aufwendungen erstattet werden. Die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen bedeutet, dass die Abrechnung der Krankenhausbehandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Dies sind etwa die Regelungen zu den Fallpauschalen im Krankenhausentgeltgesetz.

Ein Großteil der Rechnungen können unsere Spezialisten ohne Anforderung von Behandlungsdokumenten prüfen. Erfordert die Rechnungsprüfung zusätzlich tieferes medizinisches Wissen, wird die PBeaKK von einer Sachverständigengesellschaft unterstützt selbstverständlich unter Einhaltung des Schutzes Ihrer persönlichen Daten.

Bei diesen Rechnungen benötigen wir Behandlungsdokumente, damit eine Entscheidung hinsichtlich der korrekten Rechnungshöhe getroffen werden kann. Die Behandlungsdokumente können z.B. aus dem Entlassungsbericht des Krankenhauses, dem Operationsbericht, Laborparametern oder diagnostischen Untersuchungsergebnissen bestehen.

Wichtig: Datenschutz

Ohne Ihre Zustimmung in Form einer unterzeichneten Schweigepflichtentbindung können die Behandlungsdokumente im Rahmen einer Direktabrechnung beim Krankenhaus nicht angefordert werden. Diese Erklärung erlaubt der Klinik, Ihre Behandlungsdokumente an die PBeaKK zwecks Prüfung weiterzuleiten. Die unterzeichnete Erklärung gilt nur einmalig, das heißt, sie kann nicht für weitere Krankenhausaufenthalte verwendet werden.

Die Erklärung dürfen Sie auch für Ihre mitversicherten Kinder, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können, unterzeichnen. Mitversicherte Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Kinder über 18 Jahren müssen die Schweigepflichtentbindungserklärung selbst unterzeichnen. Im Falle einer Unterzeichnung im Namen des Ehegatten oder Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft benötigt die PBeaKK eine Kopie der Vollmacht. Die Krankenhäuser sind dazu verpflichtet zu prüfen, ob in diesem besonderen Fall eine Vollmacht vorliegt, wenn der Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft unterschreibt.

Wichtig zu wissen ist, dass für Sie durch die Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung keinesfalls finanzielle Nachteile entstehen. Dieses Verfahren dient lediglich zur Rechnungsprüfung. Alles Weitere regeln wir direkt mit dem behandelnden Krankenhaus, vorausgesetzt Sie haben einer Direktabrechnung zugestimmt.

Rechnungsprüfung bei Selbstzahlern

Jede Krankenhausrechnung wird von uns vor einer Erstattung auf Abrechnungsfehler geprüft. Bitte beachten Sie als Selbstzahler, dass wir Ihnen bei auffälligen Rechnungen zunächst nur den unstrittigen Betrag überweisen und zur weiteren Prüfung Behandlungsunterlagen bzw. eine Schweigepflichtentbindungserklärung bei Ihnen anfordern.

Wir empfehlen Ihnen in diesem Zusammenhang, ebenfalls nur den unstrittigen Betrag und nicht den Gesamtrechnungsbetrag an die Klinik zu überweisen. Liegt der PBeaKK eine Schweigepflichtentbindung vor, können Behandlungsdokumente zur Klärung des medizinischen Sachverhalts direkt von uns beim Krankenhaus angefordert werden. Die Krankenhausrechnung wird nach Eingang der Behandlungsdokumente erneut geprüft. Bei positivem Nachweis der medizinischen Leistung des Krankenhauses wird der zurückbehaltene Teilbetrag an Sie überwiesen. Sollte sich herausstellen, dass das Krankenhaus Leistungen zu Unrecht in Rechnung gestellt hat, fordern wir beim Krankenhaus eine korrigierte Rechnung an.

Auf www.pbeakk.de finden Sie grundsätzliche Informationen zu diesem Thema. Bei individuellen Fragen hilft Ihnen auch unsere telefonische Kundenberatung gerne weiter. ■

